

AZ: 1947/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Belieferungsanspruch der Beschwerdeführerin gegen die Beschwerdegegnerin für die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann ließen am 30.09.2021 in ihrem Haus eine Ladestation für das von ihnen genutzte Elektrofahrzeug installieren. Die Beschwerdeführerin erhielt nach telefonischer Anfrage von der Beschwerdegegnerin ein Angebotsformular für einen Tarifwechsel in einen Ökostrom-Tarif, welches sie unterzeichnet an die Beschwerdegegnerin absandte. Nachdem die Vertragsbestätigung der Beschwerdegegnerin ausblieb, erteilte die Beschwerdeführerin nach erneuter telefonischer Rücksprache den Auftrag mit identischem Inhalt am 27.09.2021 noch einmal auf elektronischem Wege. Auf Nachfrage teilte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin am 21.12.2021 mit, sie könne die Umstellung des Vertrages zum September 2021 nicht umsetzen, da sie das gewünschte Produkt nicht mehr anbiete. Das Kulanzangebot der Beschwerdegegnerin im Rahmen des Schlichtungsverfahrens, der Beschwerdeführerin für entstandene Nachteile 80,00 EUR zu zahlen, lehnte die Beschwerdeführerin ab.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, den Eheleuten sei durch die Weigerung der Beschwerdegegnerin, den Tarif wie angeboten umzustellen, ein erheblicher Schaden entstanden. Für zwei Jahre betrage die Preisdifferenz ca. 150,40 EUR. Ihnen entgingen zusätzlich Fördergelder für die Installation der Wallbox in Höhe von 900,00 EUR, weil sie für die Förderung nachweisen müssten, dass das Auto über die Ladestation mit Ökostrom beladen werde. Sie habe das Angebot der Beschwerdegegnerin sogar zweimal rechtskräftig bestätigt. Es sei unverständlich, dass die Beschwerdegegnerin jetzt ein Tarifangebot als unverbindlich betrachte, welches sie der Beschwerdeführerin zweimal unterbreitet habe. Nach den im Angebot aufgeführten Regelungen sollte die Vertragslaufzeit beginnen, nachdem die Beschwerdeführerin unterschrieben habe. Das Kulanzangebot der Beschwerdegegnerin beziehe sich auf den Verbrauch an der Lieferstelle von ca. 4.000 kWh pro Jahr ohne die neue Wallbox, der sich durch die Nutzung des Elektroautos auf ca. 10.500 kWh erhöhen werde.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese den bestellten Tarif rückwirkend ab September 2021 bestätigt und einrichtet.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Die Beschwerdegegnerin ist der Auffassung, ein wirksamer Vertrag sei für den Tarifwechsel nicht zustande gekommen. Der Vertrag sei aufgrund eines technischen Fehlers bei ihr nicht eingestellt worden. Rückwirkend könne dieser Tarif nach den Aussagen der Fachabteilung nicht für die Be-

schwerdeführerin eingerichtet werden. Schadensersatz schulde sie nicht, weil es nach § 147 Bürgerliches Gesetzbuch an einem Vertragsschluss fehle. Sie habe den Auftrag der Beschwerdeführerin nicht angenommen.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet. Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Belieferung mit Ökostrom in dem beauftragten Tarif.

Ein wirksamer Produktwechselvertrag ist zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen.

Verträge werden nach den zivilrechtlichen Regelungen geschlossen durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme. Als Vertragsangebote sind hier die Bestellungen der Beschwerdeführerin vom 15.09.2021 sowie vom 27.09.2021 zu sehen. Die Bestellformulare der Beschwerdegegnerin bzw. die Bestellmöglichkeit im Internet sind dagegen jeweils nur als noch unverbindliche sogenannte „*invitatio ad offerendum*“, d. h. Aufforderungen ein Vertragsangebot abzugeben, zu verstehen.

Es fehlt an einer Vertragsbestätigung, d. h. Vertragsannahmeerklärung der Beschwerdegegnerin. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin im Produktwechsellauftrag nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Tarifwechsel bereits mit der Unterschrift der Beschwerdeführerin zustande kommt. Ziffer 3.8.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin lautet: *„Der Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten gerechnet ab Zugang der Vertragsbestätigung.“* Die Beschwerdegegnerin wies im Auftragsformular ferner darauf hin: *Einvernehmliche Aufhebung des bisherigen Produktes – Das bisherige Produkt wird einvernehmlich vorzeitig beendet und durch das neue Produkt abgelöst, sobald Sie das Produktwechselschreiben erhalten. [...].* Mit dem Produktwechselschreiben ist die Vertragsbestätigung gemäß Ziffer 3.8.1 AGB gemeint. Die Regelung der Beschwerdegegnerin ist so zu verstehen, dass die Beteiligten sich dann, wenn ein neuer Vertrag zustande kommt, dahingehend einigen, dass der neue Tarif den alten Tarif ohne Berücksichtigung der Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen des bisherigen Tarifs mit dem Zugang des Produktwechselschreibens ablöst. Die Beschwerdegegnerin hat mit dieser Regelung nicht darauf verzichtet, die Bestellung der Kundin zu prüfen und ausdrücklich die Annahme des Vertragsangebotes zu erklären.

Die Beschwerdeführerin hat daher keinen vertraglichen Anspruch darauf, ab September 2021 rückwirkend in dem von ihr gewünschten Ökostrom-Tarif beliefert zu werden.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin im Endergebnis keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Beschwerdeführerin könnte ein Anspruch auf Schadensersatz zustehen, weil die Beschwerdegegnerin Pflichten aus der Beauftragung verletzt hat. Die Schadensersatzpflicht wegen Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erfasst auch vorvertragliche Pflichten, d. h. Pflichten aus dem Schuldverhältnis bei Vertragsanbahnung. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin weder vorgetragen, es habe Gründe gegeben, den Auftrag der Beschwerdeführerin für den Tarifwechsel abzulehnen, noch, dass sie eine Ablehnung beabsichtigt hätte. Es ist

unklar geblieben, warum der Tarifwechsel nicht wie von der Beschwerdeführerin gewünscht umgesetzt worden ist. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin jedenfalls weder auf die erste noch auf die zweite Bestellung hin eine Rückmeldung gegeben. Dass die Beschwerdegegnerin auf Nachfrage der Beschwerdeführerin am 27.09.2021 erneut den Produktwechsel zu den bereits am 15.09.2021 benannten Preiskonditionen in Aussicht gestellt und die Beschwerdeführerin ausdrücklich zu einer neuen Auftragserteilung aufgefordert hat, durfte die Beschwerdeführerin so verstehen, dass dem Produktwechsel keine grundsätzlichen Hindernisse entgegenstanden.

Die Beschwerdeführerin hat die erforderliche Vertragsbestätigung zu keinem Zeitpunkt erhalten. Die Beschwerdegegnerin war allerdings bereits Stromlieferant für die Lieferstelle. Es bestand daher keine Notwendigkeit für eine erneute Lieferanmeldung beim Netzbetreiber. Die Beschwerdeführerin ging erkennbar davon aus, dass der Tarifwechsel von der Beschwerdegegnerin jederzeit auch nachträglich noch umgesetzt werden konnte. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin sich umgehend darum gekümmert hätte, einen anderen Anbieter für Ökostrom zu finden, wenn ihr bereits im September 2021 klar gewesen wäre, dass sie von der Beschwerdegegnerin das gewünschte Produkt nicht erhalten wird. Die Beschwerdegegnerin hat damit entweder Beratungspflichten verletzt oder jedenfalls die Aufträge der Beschwerdeführerin nicht mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine endgültige Absage erhielt die Beschwerdeführerin erst mit dem Schreiben vom 21.12.2021.

Diese Pflichtverletzung hat dazu geführt, dass die Beschwerdeführerin sich nicht bereits im Herbst 2021 um einen anderen Ökostrom-Tarif bemüht hat. Sie trägt nachvollziehbar vor, ein Ökostrom-Vertrag sei für den Erhalt der Fördergelder für die Wallbox zwingende Voraussetzung. Die Förderrichtlinien der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – Ladestationen für Elektroautos Wohngebäude [440] sehen vor, dass spätestens dann der Ökostromvertrag für den Ladestrom abgeschlossen sein muss, wenn die Rechnungen für die Wallbox im Portal der KfW hochgeladen werden. Die Belieferung muss noch nicht begonnen haben.

Unterstellt, die Beschwerdeführerin hätte im Übrigen alle weiteren Voraussetzungen für eine Förderung der Wallbox erfüllt, ist jedoch unklar, ob die Beschwerdeführerin nicht auch im Dezember 2021 noch einen anderen Vertrag für Ökostrom hätte abschließen können, um den Anspruch auf die Fördergelder zu behalten. Die Beschwerdeführerin hat bisher offenbar auch noch keine endgültige Ablehnung der Förderung erhalten. Nach Zugang des Schreibens vom 21.12.2021 konnte die Beschwerdeführerin nicht mehr darauf vertrauen, noch eine Vertragsbestätigung von der Beschwerdegegnerin zu erhalten. Nach derzeitigem Sachstand ist nicht nachgewiesen, dass die Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin kausal für den Verlust der Fördergelder in der genannten Höhe von 900,00 EUR geworden ist.

Soweit die Beschwerdeführerin Mehrkosten geltend macht, sind ihr diese nicht entstanden, weil sie auf den Abschluss des neuen Tarifs vertraute. Die Kosten entstanden und entstehen der Beschwerdeführerin für die Stromlieferungen in dem gültigen Liefervertrag mit der Beschwerdegegnerin. Die Mehrkosten sind nicht vom Vertrauensschaden umfasst, weil es sich nicht um Aufwendungen im Vertrauen auf die Gültigkeit des Produktwechsels handelt.

Die Beteiligten sollten sich daher jetzt dahingehend einigen, dass die Beschwerdeführerin das Kulanzangebot der Beschwerdegegnerin, einen Betrag von 80,00 EUR zu zahlen, akzeptiert.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf einen rückwirkenden Produktwechsel auf Ökostrom zum September 2021.
2. Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführerin binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung einen Betrag in Höhe von 80,00 EUR. Damit sind alle Ansprüche der Beschwerdeführerin wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsanbahnung abgegolten.
3. Weist die Beschwerdeführerin durch eine Bestätigung der KfW nach, dass sie wegen des fehlenden Ökostrom-Tarifs beantragte Fördergelder für die Wallbox nach dem 21.12.2021 auch dann nicht mehr hätte erhalten können, wenn sie einen anderen Ökostromtarif abgeschlossen hätte, zahlt die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zusätzlich den entgangenen Förderbetrag.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 27. Oktober 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann